

SICHERHEITSDATENBLATT

(EUROPÄISCH)

MSDS NUMMER **E0401**

Entspricht 2001/58/EC

AUSGABEDATUM **14/08/2003**

Datum der letzten Überarbeitung: **20.02.2006**

1. Stoff-Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

IDENTIFIKATION DES STOFFES

HANDELSNAMEN: XPE® AV2 EXPANDING MAT (Expansionsmatte)

BEZEICHNUNG: Feuerfeste Keramikfasern (RCF)

XPE Produkte enthalten synthetische glasige Aluminosilicatifasern

IDENTIFIZIERUNG DES HERSTELLERS UND VERKAUFSKONTAKTE

DEUTSCHLAND

Unifrax GmbH
Kappeler Straße 105
40597
Düsseldorf/Deutschland
Tel.: +49(0)211 87746 0
Fax.:+49(0)211 87746 115

GB

Unifrax Limited
Mill Lane, Rainford
St Helens, Merseyside
WA11 8LP / GB
Tel.: + 44 (0) 1744 88 7600
Fax.: + 44 (0) 1744 88 9916

FRANKREICH

Unifrax France
17 Rue Antoine Durafour
42420 Lorette, France
Tel.: + 33 (0)4-7773-7664
Fax.: +33 (0)4-7773-3991

NUR VERKAUFSSTELLEN

SPANIEN

Unifrax Spain
Cristobal Bordiu 20
Madrid 28003
Spanien
Tel.: + 34 91 395 2279
Fax: + 34 91 395 2124

ITALIEN

Unifrax Italia Srl
Via Volonterio 19
Saronno (Va) 21047
Italien
Tel.: + 39 02 967 01 808
Fax: + 39 02 962 5721

Gewerbehygiene und CARE : Tel: + 44 (0) 1744 887603

Telefax: + 44 (0) 1744 886173

2. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

BESTANDTEIL	GEWICHT %	EINECS NUMMER	CAS NUMMER	SYMBOL	RISIKO- SÄTZE
Vermiculit	50-60	310-127-6	1318-00-9		
Aluminosilicatifasern	30-40	266-046-0	142-844-00-6	T	R49, R38
Acryllatex	5-15		28205-96-1		

Verwendung des Produkts

XPE ist eine Expansionsmatte, die zur Isolierung und Abstützung des keramischen Substrats in einem KFZ-Katalysatorsystem während seines normalen Betriebskreislaufs ausgelegt wurde.

Ist nicht direkt an das allgemeine Publikum zu verkaufen sondern auf professionellen Benutzer zu beschränken.

3. GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

REIZWIRKUNGEN

Geringe mechanische Reizung von Haut, Augen und oberem Atemtrakt können aufgrund der Exposition auftreten. Diese Wirkungen sind gewöhnlich vorübergehend.

CHRONISCHE GESUNDHEITSAUSWIRKUNGEN AUF DIE ATEMWEGE

RCFs wurden von der EG als ein Karzinogen der Kategorie 2 eingestuft ("Stoffe, die so zu betrachten sind, als ob sie für Menschen karzinogen sind").

Die Internationale Krebsforschungsorganisation (IARC) bestätigte erneut, dass Gruppe 2B („möglicherweise karzinogen für Menschen“) die angebrachte Klassifizierung für RCF bleibt.

Bereits bestehende Erkrankungen von Haut und Atemwegen einschließlich Dermatitis, Asthma oder chronische Lungenerkrankung könnten aufgrund der Exposition verschlimmert werden.

4. ERSTE HILFE

HAUT

Bei Hautreizung die betroffenen Stellen mit Wasser spülen und vorsichtig waschen. Ausgesetzte Haut nicht reiben oder kratzen.

AUGEN

Falls Produkt in die Augen gelangt, mit viel Wasser spülen, Augenbad bereitstellen. Augen nicht reiben.

NASE UND HALS:

Wenn diese gereizt werden, in einen staubfreien Bereich begeben, Wasser trinken und die Nase schnäuzen.

Wenn Symptome anhalten, Arzt zuziehen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Produkte sind nicht brennbar. Verpackung und umgebende Materialien können brennbar sein.

Für die umgebenden brennbaren Materialien geeignete Feuerlöschmittel verwenden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Wo abnorm hohe Staubkonzentrationen auftreten, sind den Arbeitnehmern entsprechende Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, wie in Abschnitt 8 im Einzelnen angegeben.
Zutritt zu dem Bereich auf die geringste Anzahl der erforderlichen Arbeitskräfte beschränken.
So schnell wie möglich den Normalzustand wieder herstellen.
Weitere Staubausbreitung zum Beispiel durch Befeuchten der Materialien verhindern.

REINIGUNGSMETHODEN

Große Stücke aufheben und Staubsauger mit eingebautem Hochleistungsfilter (HEPA) verwenden.
Wird ein Besen/eine Bürste verwendet, ist der Bereich vorher unbedingt nass zu machen.
Zur Reinigung keine Druckluft verwenden.
Nicht zulassen, dass das Material vom Wind verweht wird.
Verschüttetes Material nicht in die Kanalisation spülen und verhindern, dass es in natürliche Wasserläufe gelangt.
Eventuell am Ort geltende Vorschriften überprüfen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

HANDHABUNG/TECHNIKEN, UM STAUBFREISETZUNG WÄHREND DER HANDHABUNG ZU REDUZIEREN

HANDHABUNG

Handhabung kann die Freisetzung von Staub verursachen.
Das Arbeitsverfahren ist so auszulegen, dass die Handhabung begrenzt ist. Handhabung ist möglichst unter Kontrollbedingungen durchzuführen (d.h. Staubabzugssystem verwenden).
Speziell behandelte oder verpackte Produkte werden die Staubfreisetzung minimieren.
Regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes wird sekundäre Staubverbreitung minimieren.

LAGERUNG

Vor dem erwarteten Verbrauch in der Originalverpackung an einem trockenen Ort lagern.
Stets nur verschlossene und sichtbar beschriftete Behälter verwenden.
Beschädigung der Behälter vermeiden.
Beim Auspacken Staubfreisetzung reduzieren.
Leere, aber möglicherweise Abfälle enthaltende Behälter sind vor Entsorgung oder Recycling zu reinigen.
Zur Verpackung werden recyclingfähiger Karton und/oder Plastikfolien empfohlen.

8. EXPOSITIONSKONTROLLE UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

STANDARDMÄSSIGE GEWERBEHYGIENE UND KONTROLLMASSNAHMEN

Anforderungen der Gewerbehygiene und Expositionsgrenzen können von Land zu Land verschieden sein. Prüfen Sie, welche Expositionen in Ihrem Land gültig sind und halten Sie die örtlichen Vorschriften ein.

Beispiele von Expositionsgrenzen im Januar 2002 werden im Folgenden angegeben*:

Deutschland	0,5 f/ml	TRGS 900, Bundesarbeitsblatt 4/1999
Frankreich	1,0 f/ml	Circulaire DRT no 95-4 du 12/01/95
GB-Vereinigtes Königreich	2,0 f/ml	HSE EH40 Maximale Belastungsgrenze
Italien	0,2 f/ml	Circolari vom 15. März 2000 Nr.4
Spanien	0,5 f/ml	OM 11/09/98-BOE Nr. 223-17/09/98

***Über 8 Stunden zeitgewichtete Durchschnittskonzentrationen schwebender lungengängiger Fasern, die mit der herkömmlichen Membranfiltermethode gemessen wurden.**

TECHNISCHE GEGENMASSNAHMEN

Ihre RCF Anwendung(en) überprüfen und Situationen, die möglicherweise Staub freisetzen, beurteilen.
Wo dies praktisch durchführbar ist, Staubquellen einfassen und Staubextraktion am Entstehungsort vorsehen.

Arbeitsbereiche für RCF festlegen und Zutritt auf informierte und geschulte Arbeitskräfte beschränken.
Arbeitsverfahren anwenden, die Stauberzeugung und Aussetzen der Arbeitskräfte einschränken.
Den Arbeitsplatz sauber halten. Staubsauger mit eingebautem HEPA Filter verwenden; Reinigung mit Besen und Druckluft vermeiden.
Gegebenenfalls einen Gewerbehygieniker zu Rate ziehen, um Kontrollmaßnahmen und Praxis am Arbeitsplatz auszulegen.

Die Verwendung von speziell auf Ihre Anwendung(en) ausgerichtete Produkte wird dazu beitragen, Staub unter Kontrolle zu halten. Einige Produkte können verbrauchsfertig geliefert werden, um weiteres Zuschneiden oder zusätzliche Bearbeitung zu vermeiden. Einige könnten so behandelt oder verpackt werden, dass sie Staubfreisetzung bei der Handhabung minimieren oder vermeiden.

Wenden Sie sich an Ihren Lieferanten für weitere Einzelheiten.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

HAUTSCHUTZ

Handschuhe und Arbeitskleidung tragen, die am Hals und an den Handgelenken locker sitzen. Verunreinigte Kleidungsstücke sollten vor dem Ausziehen gereinigt werden, (z.B. Staubsauger verwenden aber keine Druckluft). Jedem Mitarbeiter sollten zwei Schränke in einem angemessenen Umkleide- und Waschbereich zur Verfügung gestellt werden. Eine gute Gewerbehygiene sorgt dafür, dass Arbeitskleidung vom Arbeitgeber gesondert gewaschen wird. Arbeitskleidung sollte nicht mit nach Hause genommen werden.

AUGENSCHUTZ

Gegebenenfalls Schutzbrille oder Sicherheitsbrille mit Seitenschutz tragen.

ATEMSCHUTZ

Für Staubkonzentrationen unterhalb der Expositionsgrenze sind Atemschutzgeräte nicht erforderlich, FFP2 Staubmasken können jedoch auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Bei kurzfristigen Arbeiten, wo Ausreißer weniger als zehn Mal den Grenzwert ausmachen, FFP3 Staubmasken verwenden.

Bei höheren Konzentrationen, oder wo die Konzentration nicht bekannt ist, bitte von Ihrer Gesellschaft und/oder Ihrem Lieferanten Rat einholen.

Sie können sich auch auf die Richtlinie der ECFIA beziehen, die auf der ECFIA Website zur Verfügung steht.

INFORMATIONEN UND SCHULUNG VON MITARBEITERN

Dazu gehören:

Die Anwendungen mit RCF enthaltenden Produkten;
Mögliches Gesundheitsrisiko durch Faserstaub-Exposition;
Anforderungen bezüglich Rauchen, Essen und Trinken am Arbeitsplatz;
Anforderungen an Schutzausrüstung und -kleidung;
Gute Arbeitsmethoden zur Begrenzung von Staubfreisetzung;
Richtiger Gebrauch von Schutzausrüstung.

MASSNAHMEN GEGEN UMWELTBELASTUNG

Geltende örtliche, nationale oder europäische Umweltschutznormen für die zulässige Freisetzung an Atmosphäre, Wasser und Boden beachten.

Für Abfälle siehe Abschnitt 13.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Physikalischer Zustand	Feststoff	Schmelzpunkt	>1650°C
Brennbarkeit	Keine	Nach Länge gewichteter geometr. Durchm.	>1,5µm
Aussehen	Weiß	Explosionsfähigkeit	Keine
Oxidationseigenschaften	Keine	Geruch	Keiner

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

ZU MEIDENDE BEDINGUNGEN

N.Z.

ZU MEIDENDE MATERIALIEN

N.Z.

ZERFALLSPRODUKTE

Zerfall des Bindemittels durch Hitze von Bränden oder von der ersten Hitze des Produkts kann Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffoxide und kleine Mengen aromatischer und aliphatischer Kohlenwasserstoff freisetzen. Für ausreichende Ventilation oder andere Vorsichtsmaßnahmen sorgen, um Exposition zu Dämpfen, die sich aus dem thermalen Zerfall des Opferbindemittels ergeben, zu eliminieren. Exposition zu Zerfallsdünsten kann Reizung des Atemtrakts, Hyperreaktionen der Bronchien oder eine asthmaartige Reaktion hervorrufen.

11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

HUMANDATEN

REIZEIGENSCHAFTEN

Bei Tests mit anerkannten Methoden (Richtlinie 67/548/EG, Anhang 5, Methode B4) ist RCF negativ. Alle künstlichen Mineralfasern, wie auch manche Naturfasern können eine leichte Reizung hervorrufen, was zu Juckreiz führt oder seltener bei einigen empfindlichen Personen zu einer leichten Hautrötung. Im Gegensatz zu anderen Reaktionen auf Reizwirkungen handelt es sich hier nicht um allergische oder chemische Hautschädigung sondern um einen vorübergehenden mechanischen Effekt.

WIRKUNGEN AUF DIE ATEMWEGE

Es ist keine Krankheit bekannt, die mit Expositionen von RCF zusammenhängt, obwohl diese Fasern schon seit über 40 Jahren verwendet wurden. Es wurden Studien über Lungenerkrankungen mit in der Produktion arbeitenden Personen in Europa und den USA durchgeführt. Eine statistisch relevante Verbindung zwischen RCF-Exposition und Brustfellplaque wurde in Krankheitsstudien in den USA berichtet, in Europa wurde dies nicht festgestellt. Plaques entwickeln sich nicht zur Krankheit.

DATEN VON TIERVERSUCHEN

Um Proben zum Testen in Tieren vorzubereiten, müssen RCF Wollen gemahlen und Fasern von geeigneter Größe getrennt werden. Dieses Verfahren und dessen mögliche Auswirkung auf die Versuchsbefunde waren bis vor kurzem nicht vollkommen verstanden. Damit wurden bei frühen Tierversuchen nach intrapleuraler und intraperitonealer Injektion in Tieren Tumore erzeugt, obwohl Inhalationsversuche unschlüssig waren. Eine Versuchsreihe wurde angelegt, um die Unzulänglichkeiten dieser frühen Versuche zu überwinden, und in diesen, den sogenannten RCC Studien, erzeugten RCFs Fibrose und eine bedeutende Anzahl Tumore einschließlich einiger Mesotheliome.

Dies war jedoch nur bei den höchsten Expositionen der Fall. Es ist jetzt bekannt, dass auf Grund der verwendeten Vorbereitungsmethode die Proben zu diesen Expositionen eine große Anzahl nicht-faseriger Teilchen enthielten, die für keine menschliche Exposition typisch waren, und dass die erzielte Dosis der Teilchen und Fasern ausreichend war, um die Staubausscheidung aus den Lungen (Selbstreinigung) erheblich zu reduzieren. Dies

würde jetzt so angesehen, dass es die maximal tolerierte Dosis überschreitet und eine Bedingung ist, die in Tieren zu Lungenentzündung und Tumoren führt.

Dies würde jetzt andeuten, dass die Ergebnisse mehr von der Methode der Probenvorbereitung als von irgendwelchen Materialeigenschaften der getesteten Fasern abhängig sein könnten.

12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Diese Produkte sind inerte Stoffe, die auch langfristig stabil bleiben. Von diesem Material sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

RCF wird als ein stabiler, nicht reaktionsfähiger gefährlicher Abfall klassifiziert, der im allgemeinen auf einer zu diesem Zweck zugelassenen Mülldeponie entsorgt werden kann. Bitte die europäische Liste beachten (Entscheidung Nr. 2000/532/EG wie abgeändert), um ihre entsprechende Abfallnummer zu identifizieren und sicherzustellen, dass nationale oder regionale Vorschriften eingehalten werden. Alle möglichen Verunreinigungen bei der Verwendung sind zu berücksichtigen, es sollten Fachkundige zu Rate gezogen werden.

Wenn solch ein Abfall nicht nass gemacht wird, ist er normalerweise staubig und sollte in deutlich markierten, sachgerecht verschlossenen Behältern beseitigt werden. An einigen behördlich zugelassenen Mülldeponien wird staubiger Abfall möglicherweise anders behandelt um zu gewährleisten, dass er sofort entsorgt wird, damit Verwehen durch den Wind verhindert wird. Eventuell zutreffende nationale und/oder regionale Vorschriften nachprüfen.

14. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

Nach den entsprechenden internationalen Transportvorschriften nicht als Gefahrgut klassifiziert (ADR, RID, IATA, IMDG. Siehe Abschnitt 16 "Definitionen").

Gewährleisten, dass der Staub beim Transport nicht vom Wind verweht wird.

15. INFORMATIONEN ÜBER GELTENDE VORSCHRIFTEN

Definition des Fasertyps gemäß Richtlinie 67/548/EG

Die Einstufung nach Vorschriften in der EU beruht auf der europäischen Richtlinie 67/548/EG, über die Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrgütern, wie durch die Richtlinie 97/69/EG abgeändert, sowie deren Durchführung in den Mitgliedsstaaten.

Gemäß Richtlinie 67/548/EG ist die in diesem Produkt enthaltene Faser Mineralwolle, die zur Gruppe der „glasigen (Silicat) Kunstfasern mit willkürlicher Ausrichtung mit Alkalioxid- und Erdalkalioxidgehalt ($\text{Na}_2\text{O} + \text{K}_2\text{O} + \text{CaO} + \text{MgO} + \text{BaO}$) in Höhe von ≤ 18 Gew.%".

Fasertypklassifizierung für Stoffe und Zubereitungen gemäß Anhang I zur Richtlinie 67/548/EG

Klassifizierung: Karzinogen Kategorie 2 : Reizwirkung

SYMBOL T (Totenkopf-Toxisch)

RISIKOSÄTZE

R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
R38 Reizt die Haut

SICHERHEITSRATSCHLÄGE

- S24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
S36/37/39 Bei der Arbeit geeignete, lose, langärmelige Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
S38 Geeignetes Atemschutzgerät tragen

Vertrieb und Verwendung von RCF unterliegt der Richtlinie 76/769/EG und ist ausschließlich auf professionelle Verwendung beschränkt.

Die oben dargelegte Kennzeichnung wird wie im Einzelnen angegeben auf lose Fasern und trockene Präparate angewandt, wie dies Richtlinie 67/549/EG erfordert. Andere Produkte werden mit einem Warnhinweis versehen.

Dies gilt für Verkäufe in der europäischen Gemeinschaft

SCHUTZ DER ARBEITSKRÄFTE

Dies hat gemäß mehrerer europäischer Richtlinien wie abgeändert und ihrer Durchführung durch die Mitgliedsstaaten zu erfolgen:

Europarat Richtlinie 89/391/EG vom 12. Juni 1989 "über die Einführung von Maßnahmen, die Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter am Arbeitsplatz fördern" (OJEC = Official Journal of the European Community = *Amtsblatt der Europäischen Union*) L 183 vom 29. Juni 1989, S.1).

Europarat Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1997 "über Arbeitnehmerschutz vor der Gefährdung durch chemische Stoffe bei der Arbeit" (OJEC L 131 vom 5. Mai 1998, S.11).

Europarat Richtlinie 90/394/EG vom 28. Juni 1990 über Arbeitnehmerschutz vor der gefährlichen Exposition durch Karzinogene bei der Arbeit" (OJEC L 196 vom 26. Juli 1990, S.1).

Mitgliedsstaaten sind dafür verantwortlich, europäische Richtlinien innerhalb der Umsetzungsfrist, die normalerweise in der Richtlinie vorgegeben ist, in ihren eigenen nationalen Vorschriften durchzuführen. Mitgliedsstaaten können strengere Anforderungen auferlegen. Bitte immer die nationalen Vorschriften beachten.

16. WEITERE INFORMATIONEN

NÜTZLICHE HINWEISE (die angegebenen Richtlinien sind in ihrer abgeänderten Fassung zu berücksichtigen)

Arbeiten mit feuerfesten Keramikfasern; *ECFIA Richtlinie (Februar 1998)*

Exposition zu feuerfesten Keramikfasern (RCF) erkennen und kontrollieren; *ECFIA Gewerbehygiene Leitfadens (November 1999)*

Gefahr durch Verwendung feuerfester Keramikfasern. Health and Safety Executive; *Informationsblatt HSE 267 (1998) – GB*

Richtlinie des Rates 89/391/EG vom 12. Juni 1989 „über die Einführung von Maßnahmen, die Verbesserungen in Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitern bei der Arbeit fördern“ (OJEC L 183 vom 29. Juni 1989, S.1)

Richtlinie des Rates 67/548/EG über die „Harmonisierung der Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfügungen, die sich auf Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung von Gefahrgütern beziehen, wie abgeändert und an den technischen Fortschritt angepasst“ (OJEC L 196 vom 16. August 1967, S.1 und seine Abänderungen und Anpassungen an den technischen Fortschritt).

Richtlinie der Kommission 97/69/EG vom 5. Dezember 1997 „Anpassung an den technischen Fortschritt zum 23. Mal Richtlinie des Rates 67/548/EG, (OJEC L 343 *Amtsblatt der Europäischen Union*, 13/12/97, S.19).

Richtlinie des Rates 90/394/EG „zum Schutz von Arbeitern, die Gefahren von Karzinogenen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind“ *Amtsblatt der Europäischen Union*, 26/07/90

Richtlinie des Rates 98/24/EC vom 7. April 1998 „über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern vor Risiken in Verbindung mit Chemikalien am Arbeitsplatz“ (OJEC L131 vom 5. Mai 1998, S.11)

TRGS 521 : Faserstäube - Deutschland

TRGS 619 - Deutschland

Maxime LD et al (1998), CARE – Ein europäisches Programm zur Überwachung und Reduzierung des Staubs von feuerfesten Keramikfasern am Arbeitsplatz. Erste Ergebnisse. Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft, 58-3, 97-103.

Feuerfeste Keramikfasern : eine Ersatzstudie, *RCFC document*), März 1996.

Circulaire (Rundschreiben) DRT Nr 954 vom 12/01/95- Frankreich

Circolare (Rundschreiben) 15. März 2000, n.4 – Italien

DEFINITIONEN

ADR – Straßentransport, Richtlinie des Rates 94/55/EG

IMDG – Vorschriften für den Seetransport

RID – Schienentransport, Richtlinie des Rates 96/49/EG

ICAO/IATA - Vorschriften für Lufttransport

CARE PROGRAMM

Der Verband der europäischen Keramikfaserindustrie (ECFIA) hat ein weitreichendes Programm der Gewerbehygiene unternommen, um den Benutzern von RCF Produkten Hilfestellung zu geben.

Zwei Ziele werden verfolgt:

- Staubkonzentrationen am Arbeitsplatz in Gebäuden sowohl bei Herstellern als auch bei Kunden zu überwachen.
- Herstellung und Verwendung von RCF Produkten aus der Sicht der Gewerbehygiene zu dokumentieren, um geeignete Empfehlungen zur Reduzierung der Expositionen aufzustellen.

Wenn Sie am CARE-Programm teilnehmen möchten, nehmen Sie mit ECFIA oder Ihrem Lieferanten Kontakt auf.

BITTE BEACHTEN:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt im Einzelnen aufgeführten Richtlinien und daraus erfolgende Vorschriften betreffen nur die Länder der Europäischen Gemeinschaft (EG) und nicht Länder außerhalb der EG.

Websites

The European Ceramic Fibres Industry Association (ECFIA) : 3, Rue du Colonel Moll, 75017 Paris

Tel. +33 (0)1 44 05 54 84 - Fax +33 (0)1 44 05 54 94

Site Web : www.ecfia.org

Oder Deutsche Keramikfaser-Gesellschaft e.V. Website: www.dkfg.de

BITTE BEACHTEN:

Die hierin dargestellten Informationen beruhen auf Daten, die zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieses Sicherheitsdatenblatts als richtig angesehen wurden. Es wird jedoch keine ausdrückliche oder stillschweigende

Gewährleistung oder Bestätigung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten und Sicherheitsinformationen übernommen. Es wird auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung erteilt, eine patentierte Erfindung ohne Lizenz zu verwenden. Für Sachschäden oder Körperverletzung, die sich aus fehlerhafter Verwendung, Nichtbeachtung empfohlener Anwendungsverfahren oder den der Natur des Produkts zugrundeliegenden Gefahren ergeben, kann vom Verkäufer keine Verantwortung übernommen werden.